

STATUTEN

Waldorfkindergarten und Spielgruppe Rheintal

1. Name und Sitz des Vereines

Der gemeinnützige Verein führt den Namen „**Waldorfkindergarten und Spielgruppe Rheintal**“.

Er hat seinen Sitz in Koblach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Vorarlberg.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer freien Erziehungskunst auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein erstrebt insbesondere die Gründung und Erhaltung von Einrichtungen, die dieser Zielsetzung dienen. Er ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

3. Tätigkeitsgebiete (= ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes)

- a) Informationstätigkeit über Waldorfpädagogik, vor allem durch Vorträge, Ausstellungen, Seminare, und andere Veranstaltungen.
- b) Errichtung und Erhaltung von Waldorfkindergärten und Spielgruppen.
- c) Einrichtung und Abhaltung von Kursen für Kinder, Vereinsmitglieder und Interessenten.
- d) Förderung der Ausbildung von Kindergarten- und Spielgruppenpädagogen / -innen, die im Sinne der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik wirken wollen.
- e) Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen.

4. Verbindungen

Der Verein steht im Austausch mit anderen Waldorfeinrichtungen dieser Region und Österreich weit.

5. Aufbringung der Geldmittel

(= materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Elternbeiträge für den Kindergarten- und Spielgruppenbesuch
- c) Wirtschaftskreis
- d) Patenschaften
- e) Spenden, Sammlungen und andere Zuwendungen
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines
- g) Vermietung von Räumen, sofern und solange diese nicht für pädagogische Zwecke benötigt werden.

6. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mitgliedschaft

7 a. Allgemeines

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Verein „Waldorfkindergarten und Spielgruppe Rheintal“ und die Verbreitung des pädagogischen Gedankengutes fördern wollen. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein „Waldorfkindergarten und Spielgruppe Rheintal“ und die Verbreitung des pädagogischen Gedankengutes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in den ersten 6 Monaten bestätigt.

7 b. Pflichtmitgliedschaft

Bei Eintritt eines Kindes in den Kindergarten oder die Spielgruppe ist die Mitgliedschaft für die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Der für Pflichtmitglieder verpflichtende Mitgliedsbeitrag wird pro Familie eingehoben. Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem

Kindergarten oder der Spielgruppe. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin Mitglied des Vereines bleiben, wird dies durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in den ersten 6 Monaten des folgenden Jahres bestätigt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des Punktes 7 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Für den Austritt oder den Ausschluss gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Das Nicht Bezahlen des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 6 Monaten ab der Vorschreibung wird – außer bei Pflichtmitgliedern – als stillschweigende Austrittserklärung zur Kenntnis genommen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

10. Organe des Vereines

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Revisor/-in / Rechnungsprüfer/-in

11. Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn

- c) dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Für die Bekanntgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Bekanntgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Mitglieder dazu ordnungsgemäß eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand muss in der Einladung angeführt werden. Die Stimmabgabe kann auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied in Vertretung erfolgen.
- e) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit, ausgenommen Punkt 17.
- f) Bei Statutenänderung und für die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eines der Vorstandsmitglieder, das dazu im Vorstand bestimmt wird.

12. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Die Entgegennahme der Berichte der Revisoren und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Wahl und Abberufung der Obfrau/des Obmannes und der weiteren Mitglieder des operativen Vorstandes.
- d) Die Abstimmung über die Vorschläge des Vorstandes bezüglich seiner Zusammensetzung; gegebenenfalls Neu- oder Nachwahl des Vorstandes.
- e) Die Wahl der Revisoren.
- f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Die Beratung über die eingebrachten Anträge und Beschlussfassung darüber.
- h) Die Beschlussfassungen über Statutenänderungen und freiwillige Vereinsauflösung.
- i) Besprechung allfälliger Fragen.
- j) Die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern.

13) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann und dessen/deren Stellvertreter/in, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier, und einer Beirätin/einem Beirat aus der Elternschaft.

Gemeinsam mit der von ihm gewählten und fachlich geeigneten Pädagogischen Leitung der Einrichtung bilden Sie die Vereinsführung.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Pädagogischen Leitung, werden aus der aktiven Elternschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und ist auf maximal fünf Perioden begrenzt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu ernennen. Die nachträgliche Genehmigung dafür muss an der nächstfolgenden Hauptversammlung eingeholt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand beruft die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihm obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben an Ausschüsse, Firmen oder Personen delegieren.

Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Obfrau/der Obmann beruft die Sitzungen des operativen Vorstandes ein und führt in den Vorstandssitzungen den Vorsitz.

Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente verantwortlich. Zudem übernimmt die Schriftführerin/der Schriftführer verwaltende Tätigkeiten in der Organisation des Vereins und leitet das Team Verwaltung.

Die Kassierin/der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung verantwortlich. Sie / Er führt die Bank und Kassengeschäfte des Vereins und leitet den Wirtschaftskreis.

Die Pädagogische Leitung führt die Einrichtung in allen pädagogischen Belangen und dient den anderen Angestellten als Vorgesetzte. Sie ist für die Erstellung der Dienstpläne und die Anleitung und Einarbeitung der neuen Angestellten zuständig.

Die Vorstandsmitglieder des operativen Vorstandes wählen aus ihrem Kreis diejenigen Vorstandsmitglieder, welche den Verein für einzelne Angelegenheiten vertreten.

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über seine Tätigkeiten.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

14. Revisor /-in

Der / dem von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor- / in obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des

Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung. Sie / er hat das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Vereins. Sie / er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

15. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten, die die Existenz und die Kontinuität des Vereines gefährden, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein nicht beteiligtes Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt; den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nominieren die gewählten Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder im Rahmen der Gesetze, ohne im Übrigen an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der Beschluss ist unanfechtbar.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur durch Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist also die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, welcher Waldorfvereinigung oder anthroposophischer Einrichtung oder Gemeinschaft das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen übertragen wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigenden Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

18. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung beschlossen und im Oktober 2024 angepasst worden.